

Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

Vom **27.** Oktober 2020.

Aufgrund von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), wird verordnet:

§ 1

Die Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. September 2020 (GVBl. LSA S. 432) wird wie folgt geändert:

1. Der Präambel wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich auf Eckpunkte für das gemeinsame Vorgehen bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie verständigt. Die darin enthaltenen Eckpunkte bei der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte von 35 oder 50 Neuinfizierten je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind handlungsleitend für regionale und lokale Eindämmungsmaßnahmen. Diese werden über das bewährte Ampelsystem des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt. Dadurch erfährt die Verordnung eine Ergänzung dort, wo regional und lokal begrenzt ein erhöhtes Infektionsgeschehen vorliegt, das zwar vor Ort verstärkte, aber keine landesweit einheitlichen Eindämmungsmaßnahmen erfordert. Auf diese Weise wird ein vergleichbares Handeln bei ähnlich gelagerten Infektionslagen sichergestellt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 2 bis 5.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatzes 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3 und 6“ durch die Wörter „Absatz 3, 5 und 6“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 4 werden nach der Angabe „500 Personen“ das Komma und die Wörter „ab 1. November 2020 maximal 1 000 Personen“ gestrichen.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abweichende und ergänzende Regelungen“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte können auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutz-

gesetz im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie festlegen.“

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Anwesenheitsnachweise vollständig geführt werden oder die zugelassene Personenbegrenzung eingehalten wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Zeitraum der Gültigkeit einer Allgemeinverfügung, in der die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht, entgegen § 3 Abs. 2 in den benannten Verkehrsmitteln, entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 in den dort benannten Bereichen, entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands, entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange oder entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Januar 2021 außer Kraft.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die in § 13 Abs. 1 Satz 2 der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Tatbestände sind als geringfügige Ordnungswidrigkeiten nach §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bewerten, soweit im Landkreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 50 je 100 000 Einwohner nicht übersteigt. In diesen Fällen soll die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 50 Euro erheben. Die Verwaltungsbehörde kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen, insbesondere wenn nach Satz 1 Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen.“

- cc) Nach Zeile 14 wird folgende Zeile 15 angefügt:

Peter J. Schumacher